

Wegfall der Einkünfte und Bezügelgrenze bei Kindern

Mit dem Veranlagungszeitraum 2012 änderten sich die Anspruchsvoraussetzungen für die steuerliche Berücksichtigung volljähriger Kinder. Entscheidend ist nun nicht mehr die Einkünfteprüfung des Kindes, sondern der Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums.

Die Prüfung, ob ein Kind berücksichtigt wird oder nicht, hat monatlich zu erfolgen. Folgende Voraussetzungen müssen dafür vorliegen:

Als Kind gelten:

- Kinder unter 21 Jahren, wenn sie nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen **und** arbeitslos gemeldet sind
- Kinder unter 25 Jahren, wenn sie für einen Beruf ausgebildet werden **oder** sich in einem Übergangszeitraum von maximal 4 Monaten zwischen zwei Ausbildungs- und/oder Zivildienst-, Wehrdienst, freiwilligen Dienstabchnitten befinden oder mangels Ausbildungsplatz keine Ausbildung beginnen oder fortsetzen können. Dies gilt auch für ein anerkanntes freiwilliges Jahr bzw. einen freiwilligen Dienst.
- Geistig, körperlich oder seelisch behinderte Kinder, deren Behinderung vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist soweit sie sich nicht selbst versorgen können

Neu geregelt ist, dass Kinder unter 25 Jahren weiterhin berücksichtigt werden können, wenn sie nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums keinerlei Erwerbstätigkeit nachgehen, durch welche sie sich selbst unterhalten können.

Auch Kinder die **ohne** vorherige Berufsausbildung einer Erwerbstätigkeit nachgehen **und** sich daneben in einer Berufsausbildung bzw. einem Erststudium befinden können steuerlich berücksichtigt werden. Dabei spielt die Höhe des Verdienstes keine Rolle mehr.

Folgende Fragen müssen geklärt werden, wenn Sie Kinder haben, die die Voraussetzungen erfüllen könnten:

- Was zählt zur Erstausbildung?
- Was macht das Kind nach der Ausbildung?
- Welche Nebenbeschäftigung ist schädlich, welche nicht?
- Wie viel Stunden arbeitet das Kind neben dem Studium?
- In welchem Rahmen ist das Kind beschäftigt?
- Welche Belege sind ggfs. für das Finanzamt zu sammeln?

Nach einer abgeschlossenen erstmaligen Berufsausbildung bzw. eines Erststudiums kommt eine Berücksichtigung eines Kindes grds. nur noch in Betracht, wenn es keinerlei Erwerbstätigkeit nachgeht. Unbedenklich ist allerdings:

- Eine Erwerbstätigkeit im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses
- Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit
- Tätigkeit im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses

Bei Fragen berate ich Sie gerne.